

Synopse zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)

(Synopse von Edgar Schu vom Aktionsbündnis Sozialproteste (ABSP) - wir danken!)

Gesetzesfassung	bisheriges AÜG	Entwurf geändertes AÜG 2016
Quelle	http://www.gesetze-im-internet.de/a_g/_3.html	http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2016/0294-16.pdf (Seite 8 von 39)
Gleichstellungsgrundsatz	<p>§ 3 (1) Die Erlaubnis [der Arbeitnehmerüberlassung, Anm. Edgar] oder ihre Verlängerung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller</p> <p>...</p> <p>3. dem Leiharbeiter für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher die im Betrieb dieses Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts nicht gewährt.</p>	<p>§ 8 (1) Der Verleiher ist verpflichtet, dem Leiharbeiter für die Zeit der Überlassung an den Entleiher die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren (Gleichstellungsgrundsatz).</p>
Tarifvorbehalt	<p>Der nächste Satz, ebenfalls in § 3 (1) 3., also Satz 2:</p> <p>„Ein Tarifvertrag kann abweichende Regelungen zulassen, soweit er nicht die in einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 festgesetzten Mindeststundenentgelte unterschreitet. [...]“</p>	<p>§ 8 (2) Ein Tarifvertrag kann vom Gleichstellungsgrundsatz abweichen, soweit er nicht die in einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 festgesetzten Mindeststundenentgelte unterschreitet.</p>